



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 6 vom 9. Februar 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

DIE GEMEINDE BORDESHOLM INFORMIERT:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aktuell beginnt die Gemeinde Bordesholm mit dem Ausbau des Moorweges. Dabei werden zuerst die Schmutz- und Regenwasserkanäle saniert, teilweise durch Inliner, teilweise durch Aufgrabungen.

Anschließend wird an der Einmündung der Holstenstraße mit dem Straßenausbau begonnen. Der erste Abschnitt geht bis etwa zum Haffkamp. Die folgenden Abschnitte 2, 3, 4 und 5 schließen sich in unterschiedlicher Länge und Dauer an.

Für den Straßenausbau werden der vorhandene Geh- und Radweg aufgebrochen, die Fahrbahn wird gefräst und abgetragen. Nach dem Setzen der neuen Bordsteine wird der Straßenaufbau wieder hergestellt. Der Gehweg auf der Südseite bleibt bestehen, er wird nur punktuell und abschnittsweise eine neue Pflasterung hergestellt.

Die Mülltonnen stellen Sie bitte wie gewohnt am Straßenrand ab. Die Firma HIB wird die Tonnen zu einer Stelle bringen, wo die AWR die Leerung vornehmen kann. Anschließend kommen die Tonnen wieder zurück zu Ihrem Grundstück.

Zwischendurch werden die Versorgungsbetriebe Bordesholm noch an den Versorgungsleitungen arbeiten. Gerade hier kann es zu Einschränkungen für Sie kommen, wenn sie im Bereich der Grundstückszufahrt tätig sind. Diese werden sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn die Zufahrt wegen der Arbeiten gesperrt werden muss.

Die Baufirma HIB infra ist bemüht, Sie rechtzeitig zu informieren, wenn z.B. für das Setzen der Bordsteine Ihr Grundstück einmal nicht mit dem PKW erreichbar ist. Im Übrigen wird die Firma täglich zum Ende der Arbeiten die Grundstückszufahrten frei machen, so dass Sie abends bis zum Baubeginn am nächsten Morgen Ihr Grundstück auch mit dem Auto erreichen können. Zwischendurch können Sie teilweise auf dem Moorweg parken, wo er bereits für den Durchgangsverkehr gesperrt ist.

Wir sind bemüht, Ihnen die Zugänglichkeit zu Ihren Grundstücken so weit wie möglich zu erhalten. Jedoch muss die Firma HIB infra am Tage ohne privaten Verkehr in der Baustelle arbeiten können. Ausnahmen können nur für Krankentransporte, Rettungseinsätze o.ä. gewährt werden. Situationsbezogene Ausnahmen und Sonderlösungen stimmen Sie bitte vor Ort mit der Bauleitung, Lasse Roßbach (04321-25200733) ab.

Für die Einschränkungen durch die Baumaßnahme bitte ich um Ihr Verständnis. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Amt Bordesholm, Frau Albert (Telefon 04322/695-146) oder an mich (0171-41 56 475).

Wir werden alles tun, um die Baumaßnahme für Sie so verträglich wie möglich zu gestalten.

Bordesholm, 03.02.2022

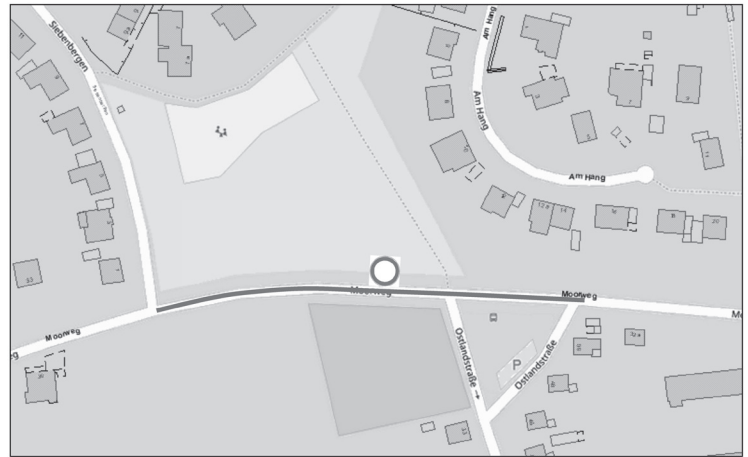
Ronald Büsow
Bürgermeister

Amt Bordesholm

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Anlass von Arbeiten im Straßenraum in der Gemeinde Bordesholm, Moorweg; Zusätzliche Vollsperrung für den öffentlichen Straßenverkehr

Aus gegebenem Anlass weise ich Sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit Arbeiten im Kanalnetz der Straßenzug „Moorweg“, zwischen den Einmündungen „Ostlandstraße“ und „Siebenbergen“, voll gesperrt werden muss.

Die Maßnahme findet am 10.02.2022 statt. Witterungsbedingt kann es ggf. zu Verzögerungen kommen.



Für die mit der Maßnahme einhergehenden Unannehmlichkeiten bitte ich um Ihr Verständnis.

Bordesholm, den 09.02.2022 - **Die Amtsdirektorin**

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und §§ 1, 2, 6, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.01.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Abwassersatzung) vom 23. Februar 2001 als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Mit Entsorgungsvertrag vom 22.04.2002 hat die Gemeinde den Bau und Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH übertragen. Der Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH wurde ferner die Veranlagung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf der Grundlage einer von der Gemeinde erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung übertragen. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffent-



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 6 vom 9. Februar 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung 1 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung)

lichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussbeiträge),

- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die Änderung bestehender Anschlüsse, den Einbau von zweiten Wasserzählern und die durch Verschulden der Anschlußnehmer entstandenen Wartungs- und Reparaturkosten,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteils.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
 - a) der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
 - b) die Kosten für die laufende Unterhaltung und
 - c) Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage ermöglichen.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen, gilt die Beitragspflicht erst dann als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als Baukostenzuschuß pro Beitragseinheit erhoben.
Eine Beitragseinheit ist gleich eine Wohneinheit und diese wird wie folgt definiert: jede auf einem Grundstück unabhängig von der Größe selbständig nutzbare und abgeschlossene Wohnung – auch Einliegerwohnungen und Einraumwohnungen – mit Koch- und Waschgelegenheit.

- (2) Die Anzahl der Beitragseinheiten werden wie folgt festgelegt:

1 Wohneinheit	=	1,0	Beitragseinheiten
2. und jede weitere Wohneinheit	=	je 0,5	Beitragseinheiten
1. Einraumwohnung			
- wenn bis zu 25 m ² Gesamtfläche	=	0,0	Beitragseinheiten
- wenn bis zu 40 m ² Gesamtfläche	=	0,25	Beitragseinheiten
Gewerbe (mit Anschluß)	=	0,5	Beitragseinheiten
Landwirtschaft (mit Anschluß)	=	0,5	Beitragseinheiten

Grundstücke, die ausschließlich gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden, werden mindestens mit einer Beitragseinheit veranlagt.
Für einzelne gewerbliche Grundstücke kann die Beitragseinheit der Nutzung entsprechend festgelegt werden.
- (3) Der Baukostenzuschuß beträgt je Beitragseinheit 2.241,38 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Einrichtung haben, bleiben bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (5) Ändern sich im Fall des Absatz (4) die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

§ 7

Veranlagung / Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt ebenso für auf der Grundlage des BauGB neu erschlossene Grundstücke. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Dasselbe gilt für die Änderung bestehender Anschlüsse sowie für Wartungs- und Reparaturkosten, die durch ein Verschulden des Anschlussnehmers entstanden sind. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen (Wieder-) Herstellung des Anschlusses.

III. Benutzung

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

Fortsetzung nächste Seite



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 6 vom 9. Februar 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung 2 - *Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negeharrie (Beitrags- und Gebührensatzung)*

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf den einzelnen Grundstücken vorhandenen Wohneinheiten (in diesem Sinne zählen dazu auch Gewerbebetriebe und Landwirtschaft) berechnet. Ausnahme: Für die 1. Einraumwohnung bis zu 25 m² Gesamtfläche entfällt die Grundgebühr.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler für jeden Anschluss getrennt ermittelt.
- (4) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Feststellung des Wasserverbrauchs (Ablesung der Wasserzähler) erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Grundlage der Gebührenabrechnung kann auch die aufgrund späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge sein.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird für die Berechnung der Zusatzgebühr eine Wassermenge von 48 cbm pro Jahr und Person zugrundegelegt, wenn die für die Versorgung des Viehs verbrauchte Wassermenge nicht durch einen geeichten zweiten Wasserzähler besonders gemessen wird. Maßgebend ist die im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes auf dem angeschlossenen Grundstück mit Wasser versorgte Personenzahl. Für jede Milchkammer wird zur Berechnung der Zusatzgebühr die Wassermenge für 2 Personen zugrundegelegt.
- (7) Jeder Gebührenpflichtige kann den Einbau eines zweiten Wasserzählers beantragen, soweit sichergestellt ist, dass diese Wassermenge nicht der Kanalisation zugeführt werden kann. Der Einbau dieses Wassermessers ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durchzuführen und von der Gemeinde abzunehmen.
- (8) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Monat 7,76 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (9) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,20 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 12

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer diesen Wechsel spätestens eine Woche vor dem Eintritt des Wechsels beim Amt Bordesholm-Land zu melden.

Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, bleibt der bisherige Eigentümer mit dem neuen Eigentümer als Gesamtschuldner bis zum Tag der Meldung haftbar. Beide Eigentümer sind zur Ab- bzw. Anmeldung verpflichtet. Der Zählerstand wird in diesem Falle durch einen Beauftragten der Gemeinde festgestellt.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Heranziehung und Fälligkeiten

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vorangegangenen Abrechnungszeitraum zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Der vorherige Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im vorangegangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundegelegte Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Beträgen jeweils am 10. eines Monats fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Monatsbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei Neuveranlagung ist eine Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 1 Woche nach Zugang des Bescheides zu entrichten. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Zustellung

- (1) Die Zustellung der schriftlichen Bescheide wird durch einfache Zusendung eines verschlossenen Briefes ersetzt.
- (2) Die Bekanntgabe gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der zuzusendende Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 15

Beitreibung

Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen schweigt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 6 vom 9. Februar 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung 3 - **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung)**

- (4) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer sich weigert, die nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erforderlichen Messeinrichtungen einbauen zu lassen oder solche Messeinrichtungen vorsätzlich verändert oder beschädigt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen (2) bis (4) mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro geahndet werden.
- (5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in 2 Jahren (§ 18 KAG).

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind sowie aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Grundbuchamtes und der Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes durch die Gemeinde Negenharrie zulässig.

Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Bordesholm als für die Gemeinde Negenharrie gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde sowie die mit der Aufgabe des Baus und Betriebs der Abwasserbeseitigungsanlage betraute Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde Negenharrie bzw. das Amt Bordesholm sowie die mit der Aufgabe des Baus und Betriebs der Abwasserbeseitigungsanlage betraute Abwasserentsorgung Negenharrie GmbH ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 18

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren stehen dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides der Widerspruch beim Amt Bordesholm und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Negenharrie, den 31.01.2022

Gemeinde Negenharrie
Der Bürgermeister

L.S.

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 22. Mai 2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.01.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 31.01.2022 eine neue ab 01.01.2022 geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) beschlossen.

Es tritt daher außer Kraft

- Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 22. Mai 2002.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Negenharrie, den 31.01.2022

Gemeinde Negenharrie
Der Bürgermeister

L.S.

Amt Bordesholm

Anmietung von Wohnraum zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Krisenherde in aller Welt führen auch weiterhin zu ganz erheblichen Flüchtlingsbewegungen. Die Zahl der Menschen, die weltweit vor Krieg, Konflikten und Verfolgung fliehen müssen, ist nach Angaben der UNO Flüchtlingshilfe so hoch wie noch nie.

Auch in Schleswig-Holstein kommen immer mehr Schutzsuchende an, die auf die Kommunen verteilt werden.

Es ist die gesetzliche Aufgabe des Amtes Bordesholm einen festgelegten Anteil der ankommenden Asylsuchenden im Amtsgebiet aufzunehmen und unterzubringen.

Um hierfür keine integrationshemmenden Sammelunterkünfte schaffen zu müssen, wird privater Wohnraum angemietet (dezentrale Unterbringung).

Hierbei bin ich selbstverständlich auf die Bereitschaft der Eigentümer:innen von Wohnungen und Häusern im Amt Bordesholm angewiesen. Bisher ist es jedoch gemeinsam erfolgreich gelungen, über 300 Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dafür danke ich allen Beteiligten ausdrücklich.

Das Amt Bordesholm befindet sich aufgrund der steigenden Zugangszahlen nunmehr auf der Suche nach neuen Wohnungen und Häusern, welche zur ersten Unterbringung von Zuwanderern genutzt werden können.

Falls Sie die Möglichkeit haben, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, würde ich mich über ein Angebot Ihrerseits sehr freuen. Mieterin wäre jeweils das Amt Bordesholm und nicht eine einzelne Person.

Als Ansprechpartner für Fragen und Absprachen steht Ihnen im Rathaus Herr Ladehoff aus dem Amt für Bürgerdienste zur Verfügung (Tel. 04322/695-190 oder daniel.ladehoff@bordesholm.de).

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung und danke Ihnen im Voraus!

Bordesholm, 31.01.2022

Ihre
Anja Kühl
Amtsdirektorin



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 6 vom 9. Februar 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Amt Bordesholm

Vergabe der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen im Amt Bordesholm für das Kindergartenjahr 2022/2023 (01.08.2022 – 31.07.2023)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Eltern,

um möglichst frühzeitig Klarheit über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu erhalten, haben die Kindertageseinrichtungen im Amt Bordesholm in diesem Jahr den **21.02.2022** als Datum des **einheitlichen Anmeldeschlusses** bestimmt.

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sieht seit dem 01.01.2021 vor, dass eine unverbindliche Voranmeldung über das „KitaPortal Schleswig-Holstein“ vorgenommen wird. Dieses erreichen Sie unter www.kitaportal-sh.de.

Die Vergabekriterien der kommunalen Kindertageseinrichtungen finden Sie in den einschlägigen Kita-Satzungen unter <https://www.bordesholm.de/amtsverwaltung-buergerservice/buergerservice/ortsrecht-a-z/>.

Vermerken Sie wichtige Informationen, wie z.B. einen bevorstehenden Umzug oder besondere Belastungen, bitte im Kita-Portal in den Bemerkungen zur Bewerbung.

Folgende Kindertageseinrichtungen halten ein Betreuungsangebot für Sie bereit:

Gemeinde Bordesholm

Kommunale Kindertagesstätte Birkenweg

(Krippen- und Kindergartenplätze; Waldgruppe)
Birkenweg 25
24582 Bordesholm
Tel.: 04322/2822

Kindertagesstätte der Christuskirche

(Krippen- und Kindergartenplätze; integrative Plätze)
Bahnhofstraße 60
24582 Bordesholm
Tel.: 04322/696760

Kommunale Kindertagesstätte Möhlenkamp

(Krippen- und Kindergartenplätze; Naturgruppe)
Möhlenkamp 26 b
24582 Bordesholm
Tel.: 04322/692323

Kleine Früchtchen e.V.

(Kindergartenplätze)
Lindenplatz 18
24582 Bordesholm
Tel.: 04322/886260

Kommunale Kindertagesstätte „Kita am See“

(Krippen- und Kindergartenplätze)
Eidersteder Str. 22
24582 Bordesholm
Tel.: 04322/4447011

Kindergruppe im Bürgerhaus e.V.

(Kindergartenplätze sowie Kinder ab 2 Jahre)
Wildhofstraße 23
24582 Bordesholm
Tel.: 04322/6608

Gemeinde Brügge

Kommunale Kindertagesstätte Brügge

(Krippen- und Kindergartenplätze)
Oberdorf 17 a
24582 Brügge
Tel.: 04322/2070

Montessori Kinderhaus der St. Johannis Kirchengemeinde

(Kindergartenplätze)
Dorfstraße 6
24582 Brügge
Tel.: 04322/4014

Gemeinde Mühbrook

Kommunale Kindertagesstätte Mühbrook

(altersgemischte Gruppe und Waldgruppe)
Dorfstraße 36
24582 Mühbrook
Tel.: 04322/4211

Gemeinde Wattenbek

Komm. Kindertageseinrichtung Wattenbek

(Krippen- und Kindergartenplätze)
Rosenstraße 30
24582 Wattenbek
Tel.: 04322/4820

Eltern, die bereits in den vergangenen Wochen oder Monaten eine entsprechende Anmeldung vorgenommen haben, brauchen sich selbstverständlich nicht erneut zu melden.

Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt voraussichtlich im März 2022 nach entsprechender Auswertung und Abgleich der eingegangenen Anmeldungen.

Über diesen Zeitraum hinaus eingehende Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn im Einzelfall noch entsprechende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Hinweis: Wenn Sie sich für eine Betreuung in der Kindertagespflege, also bei Tagesmüttern und -vätern interessieren, steht Ihnen für Fragen und Kontaktadressen auch eine zentrale Vermittlungsstelle zur Verfügung. Die Vermittlungsstelle erreichen Sie bei der Diakonie Altholstein, Holstenstraße 28, 24582 Bordesholm Tel. 04322/692279 (Frau Jacobsen), meike.jacobsen@diakonie-altholstein.de.

Bordesholm, 04. Februar 2022

Amt Bordesholm
Die Amtsdirektorin



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 6 vom 9. Februar 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Die Amtsdirektorin des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.



Amt Bordesholm
Die Amtsdirektorin

Landtagswahl am 8. Mai 2022 **Wahlhelfer*innen gesucht**

Liebe Bürger*innen der Gemeinden des Amtes Bordesholm!

Die diesjährige Landtagswahl rückt näher und die Durchführung der Wahl wird für alle Verantwortlichen in Zeiten der Corona-Pandemie sicher eine ganz besondere Herausforderung werden.

Gerade jetzt ist ehrenamtliches Engagement mehr denn je gefragt und nur mit Hilfe von ehrenamtlichen Wahlhelfer*innen kann die professionelle Durchführung der Landtagswahl gelingen.

Wenn Sie also Demokratie live erleben und unterstützen wollen, sind Sie herzlich eingeladen, sich als Wahlhelfer*in zu melden.

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Sie werden im Wahllokal von erfahrenen Mitgliedern des Wahlvorstandes eingewiesen. Als Dankeschön für Ihre Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € gezahlt.

Welche Aufgaben kommen auf Sie zu? Hier ein kleiner Überblick:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
- Ausgabe der Stimmzettel
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und -urnen
- Auszählung der Stimmzettel ab 18.00 Uhr
- Aus aktuellem Anlass:
Überwachung der Hygienemaßnahmen

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind am Wahltag in zwei Schichten eingeteilt. Zur Stimmauszählung ab 18.00 Uhr ist der gesamte Wahlvorstand anwesend.

Grundsätzlich kann jede*r Wahlberechtigte als Wahlhelfer*in tätig sein (bei Landtagswahlen: Deutsche ab 16 Jahren).

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch bei

Frau Scherwinski 04322/695-141

Frau Warnecke 04322/695-161

oder unter wahlhelfer@bordesholm.de.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Mitglieder der Wahlvorstände geimpft, genesen oder getestet sein müssen.

Ich sage schon jetzt herzlichen Dank für Ihre Unterstützung

Mit freundlichen Grüßen
gez. i. V. Ronald Büssow

VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

Aktuelle Informationen zu Covid-19 und unseren Kursangeboten finden Sie auf unserer Website.

221-177-O Mutter mit Leichtigkeit (ONLINEKURS)

Im Mama-Workshop lernst Du wichtige Impulse und erfolgreiche Strategien kennen, um wieder zurück zu Dir zu finden, einen Familienalltag voller Leichtigkeit und Gelassenheit zu genießen, Deinen Haushalt drastisch zu vereinfachen und die Beziehung zu Deinem Partner wieder liebevoller zu gestalten. Als entspannte, gelassene Mutter wirst Du in der Lage sein, auch Deinen Kindern gegenüber liebevoll und geduldig zu bleiben. Denn nur wenn es der Mama gut geht, kann es auch der Familie gut gehen. Dieser Kurs findet online via Zoom statt. Den Zugangslink bekommen Sie nach Zahlungseingang vor der Veranstaltung zugesandt. Samstag, 26.02.2022, 10:00 Uhr, 8,00 €

Kurse im März

221-242 Kleingruppenkurs: Offene Nähwerkstatt

Dieser Kurs eignet sich für Anfänger, Fortgeschrittene, Näh-süchtige, Experimentierfreudige und für diejenigen, die einfach keine Lust haben, zuhause alleine kreativ zu sein. Teilt mit anderen Kursteilnehmern Eure Erfahrungen, lasst Euch von anderen inspirieren oder probiert als Anfänger aus, was Euch am meisten liegt und lernt zudem Eure Nähmaschine kennen. Es gibt keine Vorgaben, jeder produziert sein eigenes Lieblingsstück! Mittwoch, 02.03.2022, 18:30 Uhr, 4 Termine, 63,00 € (Informationen zum Material finden Sie in unserem Programmheft.)

221-510 Sicherer im Internet, geht das?

Wir reden über "Sicherheit im Internet"; was ist das? Wie hängen Öffentlichkeit, Gesellschaft, Privatsphäre und Werbung zusammen? Kann ich sicher im Internet Kommunizieren? Vergleich von E-Mails, Chats und Foren. Schadsoftware und "schädliche Inhalte" aus dem Netz, muss das sein? Am letzten Termin installieren wir auf Wunsch den Tor Browser und machen damit erste Erfahrungen. Donnerstag, 03.03.2022, 18:00 Uhr, 3 Termine, 17,00 €

221-172 Grundfragen der Philosophie

Was ist ein Paradox und wozu brauchen wir denn so was?

Montag, 07.03.2022, 19:00 Uhr, 4 Termine, 43,00 €

ACHTUNG!

Geänderte Erreichbarkeit:

Telefonisch erreichen Sie uns Montag und Donnerstag unter 0151/54 61 11 73. Dienstag, Mittwoch und Freitag unter 04322/695-148.